



Pensionsregelungen für pragmatisierte LehrerInnen seit 2014

Regelpension

Grundsätzlich gilt für Landeslehrpersonen ein Pensionsantrittsalter von 65. Das bedeutet, dass eine Versetzung in den Ruhestand mit einer „vollen Pension“ mit 65 Jahren möglich ist.

Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die Landeslehrperson bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat die Landeslehrperson keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Die Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des Antrittsalters abgegeben werden.

Die Landeslehrperson kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ausnahme:

Landeslehrpersonen, die vor dem 02.10.1952 geboren wurden, haben folgendes Regelpensionsalter - siehe Tabelle:

Geburtsdatum	Alter
02.10.1949 - 01.01.1950	64 J
02.01.1950 - 01.04.1950	64 J 1 M
02.04.1950 - 01.07.1950	64 J 2 M
02.07.1950 - 01.10.1950	64 J 3 M
02.10.1950 - 01.01.1951	64 J 4 M
02.01.1951 - 01.04.1951	64 J 5 M
02.04.1951 - 01.07.1951	64 J 6 M
02.07.1951 - 01.10.1951	64 J 7 M
02.10.1951 - 01.01.1952	64 J 8 M
02.01.1952 - 01.04.1952	64 J 9 M
02.04.1952 - 01.07.1952	64 J 10 M
02.07.1952 - 01.10.1952	64 J 11 M
ab 02.10.1952	65 J



Berechnung der Höhe des Ruhebezuges:

80 % der Berechnungsgrundlage (diese Grundlage ist der Durchschnittswert durch die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtliche Anzahl an Monaten die besten x Monatsgehälter werden addiert und durch x dividiert) entsprechen einer „vollen Pension“.

Durchrechnungszeitraum	
Ruhestandsjahr	Monatsanzahl
2014	164
2015	186
2016	208
2017	230
2018	252
2019	274
2020	296
2021	319
2022	342
2023	365
2024	388
2025	411
2026	434
2027	457
ab 2028	480

Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

(Langzeitversichertenregelung od. „Hacklerregelung“)

Vor 1954 geborene Landeslehrpersonen (60/40)

Erfüllt die Landeslehrperson die Voraussetzungen (40 beitragsgedeckte Jahre) bis zum 31.12.2013, kann sie frühestens am Monatsersten nach ihrem 60. Geburtstag abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden (siehe Regelpension). Werden die 40 beitragsgedeckten Jahre erst ab dem 01.01.2014 erreicht, ist die Versetzung in den Ruhestand trotzdem möglich, jedoch nicht abschlagsfrei!

Berechnung und Kürzung, wenn die Bedingungen erst ab dem 01.01.2014 erreicht werden: Kürzung 0,28 Prozentpunkte pro Monat (= 3,36 Prozentpunkte pro Jahr), abgezogen von den 80 % der Berechnungsgrundlage.



Beispiel: Ein Kollege ist im Dezember 1953 geboren, er erfüllt jedoch die Voraussetzungen erst im Februar 2014 und kann frühestens mit 01.03.2014 in den Ruhestand versetzt werden - die Höhe des Ruhebezuges beträgt damit nur 63,76 % statt 80 % der Berechnungsgrundlage (80 % minus 58 mal 0,28 % - Ruhestandsversetzung 58 Monate vor seinem regulären Pensionsantrittsalter!).

Ab 1954 geborene Landeslehrpersonen (62/42)

Erfüllt die Landeslehrperson die Voraussetzungen (42 beitragsgedeckte Jahre), kann sie frühestens am Monatsersten nach ihrem 62. Geburtstag in den Ruhestand versetzt werden.

Berechnung und Kürzung ab dem Jahrgang 1954: Kürzung 0,28 Prozentpunkte pro Monat (= 3,36 Prozentpunkte pro Jahr), abgezogen von den 80 % der Berechnungsgrundlage.

Berechnung und Kürzung ab dem Jahrgang 1955 (Parallelrechnung):

Für Landeslehrpersonen die vor 01. Jänner 2005 pragmatisiert und nach 31.12.1954 geboren wurden und sich am 31.12.2004 im Dienststand befunden haben, erfolgt bei der Berechnung des Pensionsanspruches die sogenannte Parallelrechnung. Das bedeutet, dass diese KollegInnen im Gegensatz zu den vor 1955 Geborenen keine reine „Beamtenpension“ (= Ruhebezug) mehr bekommen, sondern eine Mischvariante aus einer Beamtenpension und einer APG - Pension (APG = Allgemeines Pensionsgesetz). Der Prozentsatz des nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes bemessenen Ruhebezuges („Beamtenpension“) ergibt sich aus der bis Ende 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Das bedeutet, dass der Anteil der Beamtenpension an der Gesamtpension immer niedriger wird, je weniger Dienstjahre man bis zum

31.12.2004 vorweisen kann. Die folgenden Beispiele gehen davon aus, dass 6 Semester Ausbildung als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden, die Anstellung vor 1. Mai 1995 erfolgte und es keine Karenzurlaube unter Entfall der Bezüge gab.

Beispiele:

- Dienstantritt 1980 ergibt unter oben genannten Voraussetzungen ca. 83 % Beamtenpension und ca. 17 % nach APG
- Dienstantritt 1985 ergibt ca. 73 % Beamtenpension und ca. 27 % nach APG
- Dienstantritt 1990 ergibt ca. 63 % Beamtenpension und ca. 37 % nach APG

Für LandeslehrerInnen, deren Anstellung ab dem 1. Mai 1995 erfolgte, wird der Anteil der Beamtenpension deutlich geringer.



Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn

1. der Anteil der ab 1. Jänner 2005 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit oder
2. der Anteil der bis 31. Dezember 2004 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 Prozent oder weniger als 36 Monate beträgt.

Der Ruhebezug ist im Fall der Z 1 nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes (Beamtenpensionsrecht) im Fall der Z 2 nach dem APG zu bemessen.

Korridor pension

KollegInnen, bei denen eine Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit nicht möglich ist, können bei Vorliegen von 40 anrechenbaren Jahren frühestens mit dem Monatsersten nach Ihrem 62. Geburtstag in den Ruhestand versetzt werden. Bis zum Jahr 2016 gelten für die notwendigen anrechenbaren Zeiten folgende Übergangsregelungen:

Zeitraum der Ruhestandsversetzung	Monate
01.01.2014 bis 31.12.2014	462
01.01.2015 bis 31.12.2015	468
01.01.2016 bis 31.12.2016	474
ab 01.01.2017	480

Das bedeutet, im Jahr 2013 sind 38 Jahre, 2014 sind 38,5 Jahre, 2015 sind 39 Jahre, 2016 sind 39,5 Jahre und ab 2017 sind 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erforderlich, um mit 62 Jahren die Korridor pension in Anspruch nehmen zu können.

Erreicht jemand mit 62 Jahren die notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht, ist die Versetzung in den Ruhestand unter in Anspruchnahme der Korridor pension erst dann möglich, wenn die entsprechenden Jahre erreicht sind!

Berechnung und Kürzung für die Jahrgänge bis 1953: Bei der Korridor pension werden für diese Jahrgänge 0,14 % pro Monat (= 1,68 % pro Jahr) abgezogen. Ein Kollege, der mit dem Monatsersten nach seinem 62. Geburtstag in den Ruhestand geht, erhält statt 80 % nur 74,96 % (80 % minus 36 mal 0,14 %) der Berechnungsgrundlage.

Berechnung und Kürzung ab dem Jahrgang 1954:

Ab dem Jahrgang 1954 werden bei der Korridor pension 0,28% pro Monat (= 3,36 % pro Jahr) abgezogen. Ein ab 1954 geborener Kollege, der mit dem Monatsersten nach seinem 62. Geburtstag in den Ruhestand geht, erhält statt 80 % nur 69,92 % (80 % minus 36 mal 0,28 %). Nach Berechnung dieses Prozentsatzes werden nochmals 0,175 % pro Monat (= 2,1 % pro Jahr) abgezogen.



Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen

Diese ist nur bei einer amtsärztlich festgestellten dauernden Dienstunfähigkeit möglich.

Berechnung und Kürzung

0,28 Prozentpunkte pro Monat, dass man vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter geht, werden abgezogen. Der Höchstabzug ist in diesem Fall jedoch mit 18 Prozentpunkten gedeckelt. Das bedeutet, dass man mindestens 62 % der Berechnungsgrundlage bekommt.

Anmerkungen:

Auch bei der Korridorpension und der Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen gilt ab dem Jahrgang 1955 die oben beschriebene Parallelrechnung!

Kindererziehungszeiten (§ 25a Abs. 3 und Abs. 7 PG) verringern bei allen genannten Ruhestandsversetzungen die Anzahl der heranzuziehenden Monate um 36 Monate pro Kind, dabei darf die Zahl 180 bei den Monaten nicht unterschritten werden.

Beispiel:

Eine Lehrerin mit zwei Kindern geht 2018 in den Ruhestand. In diesem Jahr beträgt der Durchrechnungszeitraum 252 Monate (siehe Tabelle Seite 1). Zieht man nun davon 72 Monate (36 Monate pro Kind) ab, beträgt der Durchrechnungszeitraum genau das Mindestmaß von 180 Monaten. Hätte die Kollegin drei Kinder, würde sich nichts ändern, da 180 Monate nicht unterschritten werden dürfen!

Pensionsregelungen für vertragliche LehrerInnen seit 2014

Regelpension

Alle Lehrerinnen, die ab 02.06.1968 geboren wurden und alle Lehrer unabhängig vom Geburtsjahr- gang erreichen mit Vollendung des 65. Lebensjahres ihr Regelpensionsalter.

Lehrerinnen, die vor 02.12.1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60, das dann für ab dem 02.12.1963 Geborene in Halbjahresschritten, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, angehoben wird.



Geburtsdatum	Alter
02.12.1963 - 01.06.1964	60 J 6 M
02.06.1964 - 01.12.1964	61 J
02.12.1964 - 01.06.1965	61 J 6 M
02.06.1965 - 01.12.1965	62 J
02.12.1965 - 01.06.1966	62 J 6 M
02.06.1966 - 01.12.1966	63 J
02.12.1966 - 01.06.1967	63 J 6 M
02.06.1967 - 01.12.1967	64 J
02.12.1967 - 01.06.1968	64 J 6 M
ab 02.06.1968	65 J

Korridorpension

Ein Pensionsantritt ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Die Korridorpension kommt für alle Männer schon jetzt und für Frauen erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Bis dahin besteht für Frauen die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Diese sind erfüllt, wenn zum Stichtag eine bestimmte Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde und keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 386,80 (nach dem BSVG mehr als EUR 2.400,00 Einheitswert) sowie kein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) über EUR 4.070,37 vorliegen.

Das Ausmaß der erforderlichen Versicherungsmonate beträgt:

Zeitraum der Ruhestandsversetzung	Monate
01.01.2014 bis 31.12.2014	462
01.01.2015 bis 31.12.2015	468
01.01.2016 bis 31.12.2016	474
ab 01.01.2017	480

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension



Für ArbeiterInnen gilt der Begriff „Invalidität“ und für Angestellte „Berufsunfähigkeit“. Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht, wenn

- kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. nicht zumutbar sind,
- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt sind.

Genauere Informationen unter
<http://www.pensionsversicherung.at>